

21.01.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und
Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 01330 - vom 17. Januar 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 12. Dezember 1990 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 608/90 (Beschluß)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 356 endg.- SYN 284)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-249/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-357/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

¹ ABl. Nr. C 204 vom 15.8.90, S.15.

Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 356 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983
zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten
im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4 Satz 1

Der Grundsatz der Richtlinie 83/643/EWG, wonach die Kontrollen außer in begründeten Fällen in Form von Stichproben durchgeführt werden, ist nur auf körperliche Kontrollen anwendbar.

Der Grundsatz der Richtlinie 83/643/EWG, wonach die Kontrollen außer in begründeten Fällen in Form von Stichproben durchgeführt werden, ist nur auf physische Kontrollen anwendbar.

(Änderung Nr. 2)
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich (Richtlinie 83/643/EWG)

- Kontrollen jede Handlung, bei der der Zoll oder eine andere Dienststelle, die Kontrollen durchführt, eine körperliche Kontrolle oder eine visuelle Untersuchung des Beförderungsmittels oder der Waren vornimmt, um sich zu vergewissern, daß Art, Ursprung, Zustand, Menge oder Wert der Waren den Angaben in den vorgelegten Dokumenten entsprechen;

- Kontrollen jede Handlung, bei der der Zoll oder eine andere Dienststelle, die Kontrollen durchführt, eine physische Kontrolle oder eine visuelle Untersuchung des Beförderungsmittels oder der Waren vornimmt, um sich zu vergewissern, daß Art, Ursprung, Zustand, Menge oder Wert der Waren den Angaben in den vorgelegten Dokumenten entsprechen;

(Änderung Nr. 3)
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 83/643/EWG)

- Formalitäten jede Förmlichkeit, zu der die Verwaltung den Beteiligten verpflichtet und die in der Vorlage oder Prüfung der die Ware begleitenden Dokumente oder Bescheinigungen oder sonstiger Angaben in jeder beliebigen Form über die Ware oder die Beförderungsmittel besteht.

- Formalitäten jede Förmlichkeit, zu der die Rechtsvorschriften den Beteiligten verpflichten und die in der Vorlage oder Prüfung der die Ware begleitenden Dokumente oder Bescheinigungen oder sonstiger Angaben in jeder beliebigen Form über die Ware oder die Beförderungsmittel besteht.

¹ ABl. C 204 vom 15.08.1990, S. 15.

----- Vorschlag der Kommission -----

----- Änderungen des Parlaments -----

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an die
Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Richtlinie ist an die
Mitgliedstaaten gerichtet und gilt
bis zum 31. Dezember 1992.